

## **Satzung**

des Vereins der "Freunde und Förderer der Kindervilla - KT 76 e.V."

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Kindervilla - KT 76".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz "e. V.".
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom **1. August bis 31. Juli**.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein hat den Zweck, unbeschadet der Pflichten des Staates, durch Beschaffung und Weiterleitung von Geld- und Sachmitteln die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der behinderten und nicht behinderten Kinder im Sinne des Erziehungskonzeptes der Kindervilla zu unterstützen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
- (2) Der Vereinszweck soll vorrangig durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  1. Spendenaufrufe,
  2. Die Finanzierung von Vorträgen zu Erziehungsfragen,
  3. Die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Heilmitteln,
  4. Die Veränderung oder Instandsetzung der Kindervilla im Innen- und Außenbereich,
  5. Die Unterstützung der Teilnahme einzelner hilfsbedürftiger Kinder an gemeinschaftlichen Unternehmungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein auszuschließen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Beitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 Euro jährlich und ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt neuer Mitglieder während des Geschäftsjahres für das laufende zu zahlen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr beschließen.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/der Schriftführer/in,
  4. dem/der Kassenführer/in,
  5. der Leitung oder einem/einer Vertreter/in der Kindervilla - KT 76.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Bei Kontoführungsangelegenheiten ist der/die Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Einzelförderungsmaßnahmen.
- (5) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse telefonisch, per Fax oder per Email gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzuschreiben und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

**§ 7**

**Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Wahl des Vorstands,
  2. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
  4. die Vornahme von Satzungsänderungen,
  5. die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag,
  6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung per Telefax oder E-Mail mit Absendung der Einladung, ansonsten zwei Tage nach ihrer Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Zum Verfahren gilt Absatz (2) entsprechend.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheime Abstimmung

erforderlich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der betroffene Antrag als abgelehnt.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig und mildtätig nicht zu gefährden. Für die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich.

## § 8

### **Mittel des Vereins und ihre Verwendung**

- (1) Die **Mittel** des Vereins bestehen
1. aus den Mitgliedsbeitragen,
  2. aus freiwilligen Zuwendungen,
  3. aus sonstigen, dem Vereinszweck dienlichen Einnahmen,
  4. aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) **Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §9

### **Vereinsauflösung**

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt oder wenn die Auflösung durch eine Behörde angeordnet wird, setzen die Organe ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an die Stadt Frankfurt mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten Kindern der Kindervilla – Kinderzentrum Gustav-Freytag-Straße - KT 76, Gustav-Freytag-Straße 7, 60320 Frankfurt am Main zu verwenden.**

**§ 10**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Zweck und Inhalt dieser am nächsten kommt.